

GZ.: BMI-LR1424/0042-III/1/a/2012

Wien, am 10. Oktober 2012

An das

Bundesministerium für Gesundheit

Per E-Mail

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (0)1 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMG
Bundesgesetz, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Gesundheits- und
Ernährungssicherheitsgesetz, das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz und das
Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergibt sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkung:

Zu Art I (Änderung des Arzneimittelgesetzes)

Das Bundesministerium für Inneres weist auf die Vorgespräche zu einer notwendigen
Adaptierung des § 57 hin. Die bestehende Auflistung der Einrichtungen, an die nach
derzeitiger Rechtslage Arzneimittel vom Hersteller, Depositeur oder Arzneimittel-
Großhändler abgegeben werden dürfen, sollte um Einrichtungen im Ressortbereich des
Bundesministeriums für Inneres ergänzt werden, um insbesondere die Aufgabenerfüllung in
den Bereichen der Betreuung, Notfallversorgung und Vorsorge sicherstellen zu können.

Um Berücksichtigung dieses Anliegens wird ersucht.

Das Bundesministerium für Inneres regt daher an, den nachfolgenden Vorschlag einer
Ergänzung des § 57 Arzneimittelgesetz aufzunehmen:

x. Nach § 57 Abs. 1 Z 6 wird folgende Z 6a eingefügt:

„6a. den Bundesminister für Inneres, die ihm nachgeordneten Behörden und Betreuungseinrichtungen zur
Notfallversorgung, Vorsorge, Betreuung von Einsätzen und sofern sie diese zur Erfüllung ihrer
Aufgaben benötigen,“

Begründung

Die Auflistung der Einrichtungen, an die nach derzeitiger Rechtslage Arzneimittel vom Hersteller, Depositeur
oder Arzneimittel-Großhändler abgegeben werden dürfen, ist insofern zu vervollständigen, als auch
Einrichtungen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres aufzunehmen wären. Dies betrifft zum
einen die notwendige Versorgung im Rahmen der gesetzlich übertragenen Aufgabenerfüllung, wie etwa bei


Anhaltungen insbesondere in Polizeianhaltezentren. Andererseits soll gewährleistet sein, dass im Fall von Einsätzen auch die erforderliche Betreuung durch die Sicherheitsbehörde getroffen werden kann. Ebenso sind Notfallversorgung und Vorsorge (bspw Impfschutz, Tamiflu) durch die Sicherheitsbehörden sicherzustellen. Im Bundesministerium für Inneres obliegt die Wahrnehmung dieser Aufgaben grundsätzlich dem Chefärztlichen Dienst (§ 6 Abs. 1 SPG), in den Landespolizeidirektionen den Polizeiärzten (§ 41 Abs. 2 Ärztegesetz 1998).

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

Signaturwert	vFlysMI6ypOt3Ljua2D1IH0YzQZUZPWCqEXAAtLiFihXKk/eN+C13I2dFKNML6Lnn286BKzj8F5pMnWslPlyjxCFe+usgsboAi4qYoIyaLRP9d7ogfsMYOPsSsBjws+LC/vp/Jrwb7xWEM2+sfYfUz6GUCwzbv6U17Pw//Kttn3IXo3WWzGJmX+wheBGZLYrfahgjtXG+iunFYUddiliebWtkIZuPPPflGUnq000winSFRK4CxPw6XR2rv6MmjrlJWgHlI+44K7Tk3Sak0/PDq5reOwjmbkTitlZduwl/+KlcNIaAcc4MKtAfiF53UZ1OrC5o3mBd5Ap/SaMXh3+g==	
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-10T15:14:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	